



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1996

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	2. 12. 1996	Elfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	482
223	13. 11. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule und der Allgemeinen Schulordnung	476
223	14. 11. 1996	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26b SchVG – AO-GS)	478
223	21. 11. 1996	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	481

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
und der Allgemeinen Schulordnung**

Vom 13. November 1996

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule
Artikel 2 Änderung der Allgemeinen Schulordnung
Artikel 3 Neubekanntmachungsvorschrift
Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule**

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) vom 30. Mai 1979 (GV. NW. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Dauer und Gliederung

(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Er ist in vier aufsteigende Klassen gegliedert. Diese können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit Zustimmung der Schulkonferenz als jahrgangsübergreifende Klassen geführt werden. § 16a Abs. 4 Satz 1 SchOG bleibt unberührt.

(2) Die Klassen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit.

(3) Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule und hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Schulfähigkeit zu führen.“

2. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zurückstellung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ein schulpflichtiges Kind gemäß § 4 SchpflG vor der Einschulung für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn im schulärztlichen Gutachten erhebliche Bedenken gegen die Einschulung geltend gemacht werden. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter ein schulpflichtiges Kind für ein Jahr zurückstellen, wenn aufgrund eines Berichtes des bisher besuchten Kindergartens oder eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten davon ausgegangen werden muß, daß das Kind durch die Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse nicht angemessen in seiner Entwicklung gefördert werden kann. Vor der Entscheidung ist ein schulärztliches Gutachten einzuholen, sofern es noch nicht vorliegt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach der Einschulung eine Schülerin oder einen Schüler für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn eine ausreichende Förderung nicht möglich ist; dabei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die Zurückstellung ihres Kindes anzustreben. Die Entscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „und kann es auch keinen Kindergarten besuchen“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erreicht das Kind am Ende des Schuljahres den Leistungsstand der Klasse, geht es in die Klasse 2 über. Der Besuch der Klasse 1 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

5. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unterricht umfaßt die Fächer Sprache, Sachunterricht, Mathematik, Sport, Musik, Kunst/Textilgestaltung, Religionslehre sowie den Förderunterricht; auch die Begegnung mit anderen Sprachen wird im Rahmen des Unterrichts ermöglicht. Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.“

b) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berechnungseinheit für die in der Stundentafel angegebenen Wochenstunden beträgt 45 Minuten. Die Unterrichtszeit wird unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel gestaltet und durch ausreichende Pausen gegliedert.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht stellt die für alle Schülerinnen und Schüler erforderlichen Grundlagen in den Fächern sicher und ist insbesondere durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, daß er den Leistungsstand, die Lernmöglichkeiten, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Er ist fächerübergreifend auszurichten.

(2) Der Förderunterricht soll grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt insbesondere dazu bei, daß auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Darüber hinaus unterstützt er die Entwicklung besonderer Fähigkeiten und Interessen.

(3) Der Unterricht der Grundschule soll überwiegend von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt werden.“

8. § 9 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Klassen 1 und 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Verwendung von Notenstufen beschrieben (§ 25 Abs. 3 ASchO). Dies gilt auch für die Klasse 3, wenn die Schulkonferenz nach Beratung in den betreffenden Klassenpflegschaften einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Als Leistung werden nicht nur Ergebnisse, sondern auch Anstrengungen und Lernfortschritte bewertet.

(3) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts in den Klassen 1 und 2 sind kurze schriftliche Übungen zulässig. In den Klassen 3 und 4 werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Sprache geschrieben. Die

Leistungsbewertung richtet sich im übrigen nach §§ 21, 25 ASchO."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeugnisse der Klassen 1 bis 3 enthalten einen Bericht über die Entwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten, wenn die Schulkonferenz keinen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 gefaßt hat. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Versetzung

(1) Der Übergang von der Klasse 1 in die Klasse 2 erfolgt ohne Versetzung, der Übergang in die Klasse 3, 4 und 5 jeweils durch Versetzungsentscheidung.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, darüber hinaus auch dann, wenn aufgrund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, daß in der nächsthöheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind.

(3) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 1 ASchO) findet nicht statt. Der Rücktritt (§ 28 Abs. 1 ASchO) ist jederzeit möglich.“

11. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Beratung“ wird durch die Überschrift „Übergang“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten in einem persönlichen Gespräch alle Möglichkeiten der weiteren schulischen Förderung.“

c) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Anlage zum Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten die Erziehungsberechtigten eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung am besten geeignet erscheint; dabei ist jeweils neben der Hauptschule oder der Realschule oder dem Gymnasium auch die Gesamtschule zu benennen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Einbeziehung des Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten.“

d) Der bisherige § 14 Abs. 1 wird § 12 Abs. 4; § 14 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Gemeinsamer Unterricht

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF).

(3) Von der Zurückstellung gemäß § 4 ist abzusehen, wenn das Kind aufgrund seiner Gesamtentwicklung in der Grundschule oder in der Sonderschule sonderpädagogisch angemessen gefördert werden kann. § 5 Abs. 2 findet auf zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Anwendung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule sowie der Richtlinien und gegebenenfalls der Lehrpläne des dem festgestellten Förderbedarf entsprechenden Sonderschultyps unterrichtet.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den grundlegenden Lernanforderungen der Grundschule unterrichtet werden können, erhalten ein Zeugnis mit der Bemerkung, daß sie in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert wurden. Der Übergang in die nächsthöhere Klasse erfolgt abweichend von § 11 ohne Versetzung. Die Leistungen werden auch in den Klassen 3 und 4 ohne Verwendung von Notenstufen beschrieben (§ 25 Abs. 3 ASchO). Die Bestimmung für die Zeugnisse in den Klassen 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Klassen 3 und 4. Am Ende der Klasse 4 ist das Verfahren gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF durchzuführen. Neue Gutachten nach § 11 VO-SF sind nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach den grundlegenden Lernanforderungen der Grundschule unterrichtet worden sind, ist am Ende der Klasse 4 über die Versetzung nach Klasse 5 und über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF zu entscheiden. Neue Gutachten nach § 11 VO-SF sind nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(7) In Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe umfassen, ist am Ende der Klasse 4 in allen Fällen ein Verfahren gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF durchzuführen.“

13. § 15 wird § 14.

14. Die Anlage (zu § 7 der Verordnung) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Klasse 1 19-20	Klasse 2 21-22	Klasse 3 23-24	Klasse 4 24-25
davon				
Sprache, Sachunterricht,				
Mathematik, Förderunterricht	11-12	12-13	14-15	15-16
Kunst/Textilgestaltung, Musik	3	4	4	4
Religionslehre	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann in begründeten Fällen geringfügig abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Schulordnung

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1994 (GV. NW. S. 448), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 3 werden die Wörter „für die Klassen 1 und 2“ durch die Wörter „für die Klassen 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungsvorschrift

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, die Verordnung über den Bildungsgang in der

Grundschule in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dabei den Wortlaut durch Verwendung ausgeschriebener Paarformeln gleichstellungsgerecht zu gestalten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 2 bis 5 treten am 1. Februar 1997 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1996

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NW. 1996 S. 476.

223

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS)

Vom 14. November 1996

Aufgrund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule vom 13. November 1996 (GV. NW. S. 476) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS) vom 30. Mai 1979 in der vom 1. August 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. November 1996

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1996

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

§ 1	Ziel des Bildungsgangs
§ 2	Dauer und Gliederung
§ 3	Aufnahme in die Grundschule
§ 4	Zurückstellung
§ 5	Folgen der Zurückstellung
§ 6	Vorzeitige Einschulung
§ 7	Unterrichtsfächer, Stundentafel
§ 8	Unterrichtsorganisation
§ 9	Leistungsbewertung
§ 10	Zeugnisse
§ 11	Versetzung
§ 12	Übergang
§ 13	Gemeinsamer Unterricht
§ 14	Inkrafttreten

Anlage: Stundentafel (Anlage zu § 7 AO-GS)

§ 1

Ziel des Bildungsgangs

Die Grundschule als die für alle Kinder gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens hat auf der Grundlage des in der Landesverfassung und den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags die Aufgabe,

1. alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen sowie in ihren musischen und praktischen Fähigkeiten gleichermaßen umfassend zu fördern,
2. grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in Inhalt und Form so zu vermitteln, daß sie den individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler angepaßt sind,
3. durch fördernde und ermutigende Hilfe zu den systematischeren Formen des Lernens allmählich hinzuführen und damit die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn zu schaffen,
4. die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und weiter zu fördern.

§ 2

Dauer und Gliederung

(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Er ist in vier aufsteigende Klassen gegliedert. Diese können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit Zustimmung der Schulkonferenz als jahrgangsübergreifende Klassen geführt werden. § 16a Abs. 4 Satz 1 SchOG bleibt unberührt.

(2) Die Klassen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit.

(3) Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule und hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Schulfähigkeit zu führen.

§ 3

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August des selben Kalenderjahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 SchpflG) und sind gemäß § 4 ASchO anzumelden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer Untersuchung durch die vom Gesundheitsamt bestellte Schulärztin oder den vom Gesundheitsamt bestellten Schularzt. Die schulärztliche Untersuchung umfaßt die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane.

§ 4

Zurückstellung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ein schulpflichtiges Kind gemäß § 4 SchpflG vor der Einschulung für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn im schulärztlichen Gutachten erhebliche Bedenken gegen die Einschulung geltend gemacht werden. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter ein schulpflichtiges Kind für ein Jahr zurückstellen, wenn aufgrund eines Berichtes des bisher besuchten Kindergartens oder eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten davon ausgegangen werden muß, daß das Kind durch die Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse nicht angemessen in seiner Entwicklung gefördert werden kann. Vor der Entscheidung ist ein schulärztliches Gutachten einzuholen, sofern es noch nicht vorliegt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach der Einschulung eine Schülerin oder einen Schüler für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn eine ausreichende Förderung nicht möglich ist; dabei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die Zu-

rückstellung ihres Kindes anzustreben. Die Entscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

§ 5

Folgen der Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, können gemäß § 4 Abs. 2 SchpflG auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das Schulamt zum Besuch des Schulkindergartens verpflichtet werden. Die gutachtliche Empfehlung der Schulärztin oder des Schularztes ist zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

(2) Kann das Kind in zumutbarer Entfernung nicht in einen Schulkindergarten aufgenommen werden, so ist es im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zum Besuch des Unterrichts der Klasse 1 der Grundschule zuzulassen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angemessen zu fördern.

(3) Erreicht das Kind am Ende des Schuljahres den Leistungsstand der Klasse, geht es in die Klasse 2 über. Der Besuch der Klasse 1 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 6

Vorzeitige Einschulung

(1) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten.

(3) Mit der Aufnahme in die Schule wird das Kind schulpflichtig (§ 3 Abs. 2 SchpflG).

§ 7

Unterrichtsfächer, Stundentafel

(1) Der Unterricht umfaßt die Fächer Sprache, Sachunterricht, Mathematik, Sport, Musik, Kunst/Textilgestaltung, Religionslehre sowie den Förderunterricht; auch die Begegnung mit anderen Sprachen wird im Rahmen des Unterrichts ermöglicht. Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechenden Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebenen Richtlinien und Lehrpläne.

(3) Die Berechnungseinheit für die in der Stundentafel angegebenen Wochenstunden beträgt 45 Minuten. Die Unterrichtszeit wird unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel gestaltet und durch ausreichende Pausen gegliedert.

§ 8

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht stellt die für alle Schülerinnen und Schüler erforderlichen Grundlagen in den Fächern sicher und ist insbesondere durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, daß er den Leistungsstand, die Lernmöglichkeiten, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Er ist fächerübergreifend auszurichten.

(2) Der Förderunterricht soll grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt insbesondere dazu bei, daß auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Darüber hinaus unterstützt er die Entwicklung besonderer Fähigkeiten und Interessen.

(3) Der Unterricht der Grundschule soll überwiegend von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt werden.

§ 9

Leistungsbewertung

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden auf die Bewertung der in der Schule erbrachten Leistungen allmählich vorbereitet.

(2) In den Klassen 1 und 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Verwendung von Notenstufen beschrieben (§ 25 Abs. 3 ASchO). Dies gilt auch für die Klasse 3, wenn die Schulkonferenz nach Beratung in den betreffenden Klassenpflegschaften einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Als Leistung werden nicht nur Ergebnisse, sondern auch Anstrengungen und Lernfortschritte bewertet.

(3) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts in den Klassen 1 und 2 sind kurze schriftliche Übungen zulässig. In den Klassen 3 und 4 werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Sprache geschrieben. Die Leistungsbewertung richtet sich im übrigen nach §§ 21, 25 ASchO.

§ 10

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten jeweils zum Ende des Schuljahres, die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse.

(2) Die Zeugnisse der Klassen 1 bis 3 enthalten einen Bericht über die Entwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten, wenn die Schulkonferenz keinen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 gefaßt hat. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten.

(3) Die Zeugniserteilung richtet sich im übrigen nach § 26 ASchO.

§ 11

Versetzung

(1) Der Übergang von der Klasse 1 in die Klasse 2 erfolgt ohne Versetzung, der Übergang in die Klasse 3, 4 und 5 jeweils durch Versetzungsentscheidung.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, darüber hinaus auch dann, wenn aufgrund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, daß in der nächsthöheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind.

(3) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 1 ASchO) findet nicht statt. Der Rücktritt (§ 28 Abs. 1 ASchO) ist jederzeit möglich.

§ 12

Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten in einem persönlichen Gespräch alle Möglichkeiten der weiteren schulischen Förderung.

(3) Als Anlage zum Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten die Erziehungsberechtigten eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung am besten geeignet erscheint; dabei ist jeweils neben der Hauptschule oder der Realschule oder dem Gymnasium auch die Gesamtschule zu benennen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Einbeziehung des Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerin oder den Schüler für eine Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an. Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

§ 13

Gemeinsamer Unterricht

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF).

(3) Von der Zurückstellung gemäß § 4 ist abzusehen, wenn das Kind aufgrund seiner Gesamtentwicklung in der Grundschule oder in der Sonderschule sonderpädagogisch angemessen gefördert werden kann. § 5 Abs. 2 findet auf zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Anwendung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule sowie der Richtlinien und gegebenenfalls der Lehrpläne des dem festgestellten Förderbedarf entsprechenden Sonderschultyps unterrichtet.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den grundlegenden Lernanforderungen der Grundschule unterrichtet werden können, erhalten ein Zeugnis mit der Bemerkung, daß sie in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert wurden. Der Übergang in die nächsthöhere Klasse erfolgt abweichend von § 11 ohne Versetzung. Die Leistungen werden auch in den Klassen 3 und 4 ohne Verwendung von Notenstufen beschrieben (§ 25 Abs. 3 ASchO). Die Bestimmung für die Zeugnisse in den Klassen 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Klassen 3 und 4. Am Ende der Klasse 4 ist das Verfahren gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF durchzuführen. Neue Gutachten nach § 11 VO-SF sind nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach den grundlegenden Lernanforderungen der Grundschule unterrichtet worden sind, ist am Ende der Klasse 4 über die Versetzung nach Klasse 5 und über die Notwendigkeit

einer weiteren sonderpädagogischen Förderung gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF zu entscheiden. Neue Gutachten nach § 11 VO-SF sind nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(7) In Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe umfassen, ist am Ende der Klasse 4 in allen Fällen ein Verfahren gemäß §§ 11 bis 13 VO-SF durchzuführen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 1979. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnung.

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. November 1996**

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Klasse 1 19-20	Klasse 2 21-22	Klasse 3 23-24	Klasse 4 24-25
davon				
Sprache, Sachunterricht,				
Mathematik, Förderunterricht	11-12	12-13	14-15	15-16
Kunst/Textilgestaltung, Musik	3	4	4	4
Religionslehre	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann in begründeten Fällen geringfügig abgewichen werden.

- GV. NW. 1996 S. 478.

223

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 21. November 1996**

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 VergabeVO werden nach dem Wort „Teilstudienplatz“ die Wörter „oder bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ angefügt.
2. Nach § 17 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„(8) Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin, die sich für den beantragten Studiengang im besonderen Auswahlverfahren beworben haben sowie im allgemeinen Auswahlverfahren spätestens zum Wintersemester 1998/99 bewerben und die für den beantragten Studiengang weder im besonderen Auswahlverfahren mit der Folge des Verlustes der angesammelten Bewerbungssemester noch im allgemeinen Auswahlverfahren zugelassen worden sind, wird, abweichend von Absatz 4, für eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder einen Dienst, die vor dem 16. Januar 1997 aufgenommen worden sind, die Zahl der Halbjahre erhöht um
 1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
 2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,

3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Zahl der Halbjahre vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Halbjahre, wenn Dienst geleistet worden ist,
5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote 1 sowie die Fußnotenzeichen bei den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin werden gestrichen.
 - b) Die Fußnote 2 sowie das Fußnotenzeichen bei dem Studiengang Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotropologie) werden gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft. Artikel I Nr. 1 und 4 b) gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1997. Artikel I Nr. 2 und 4 a) gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1998.

Düsseldorf, den 21. November 1996

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1996 S. 481.

203010

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
Vom 2. Dezember 1996**

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GV. NW. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einstellung erfolgt zum 1. Februar eines jeden Jahres.“
2. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli.“
3. § 38 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli.“
4. In § 47 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz die Wörter „vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres“ durch die Wörter „vom 1. Februar bis zum 31. Juli“ ersetzt.

5. Das Wort „Kultusministerium“ wird ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ in folgenden Bestimmungen:

§ 3 Abs. 1 Satz 1
Abs. 2 Satz 5

§ 4 Abs. 1 Satz 2
Abs. 2 Satz 2

§ 15 Abs. 2 Nr. 5

§ 37 Abs. 2 Satz 2

§ 62 Abs. 3

§ 66 Abs. 1

§ 68 Abs. 1

§ 70

6. In § 16 Abs. 5 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1996

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NW. 1996 S. 482.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359